

## **Öffentliche Anhörung der bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Interessengruppen und Verbände zum Empfehlungsverfahren 2012/7**

Am 26. April 2012 fand im Harnack-Haus der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin-Dahlem im Anschluss an das 11. Fachgespräch zum Thema „Messwesen bei EEG-Anlagen“ die öffentliche Anhörung der bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Interessengruppen und Verbände zum Empfehlungsverfahren 2012/7 – „Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs. 1 EEG 2012“ statt.

### **I Fragenkatalog**

Den angehörten akkreditierten Interessengruppen und Verbänden gingen vorab folgende Fragen zu:

1. Welche technischen/energiewirtschaftlichen/rechtlichen Gründe sprechen dafür oder dagegen, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde weiterhin selbst den Messstellenbetrieb und/oder die Messung vornehmen?
2. Welche Anforderungen sind aus technischer/energiewirtschaftlicher/rechtlicher Sicht an die „Fachkunde“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 zu stellen? Ist dabei ggf. nach Erzeugungsart, eingesetzter Messtechnik oder Spannungsebene zu differenzieren?
3. Wie ist das Verhältnis der „Fachkunde“ i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 1 zu den Anforderungen, die „Dritte“ nach §§ 21b ff. EnWG 2011 erfüllen müssen, um Messstellenbetreiber bei der Einspeisemessung zu sein?
4. Welche Auswirkungen hat es auf den Vergütungsanspruch der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, wenn der Netzbetreiber nach § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 i. V. m. § 21b Abs. 2 EnWG 2011 den Messstellenbetreiber ablehnt und infolgedessen die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihrer Pflicht zur Mitteilung der für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten (§ 46 Nr. 3 EEG 2012) nicht nachkommen können? Welche

Möglichkeit haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, gegen die Ablehnung eines Dritten durch den Netzbetreiber vorzugehen?

5. Welche Inhalte und welche Form sollten die Verträge nach § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 i. V. m. § 21b Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG 2011 bei der Einspeisemesung haben?
6. In welchem Verhältnis steht die Regelung des § 13 Abs. 1 EEG 2012 (zur Tragung der notwendigen Kosten der notwendigen Messeinrichtungen) zu § 21b Abs. 4 Satz 1 EnWG 2011?
7. Was sollten die „Mindestanforderungen“ i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 i. V. m. § 21b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EnWG 2011 in Bezug auf die Einspeisemesung beinhalten?
8. In welchem Verhältnis stehen die Begriffe „Anlagenbetreiberinnen und -betreiber“ i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 einerseits und „betroffener Anschlussnutzer“ sowie „Anschlussnehmer“ i. S. v. § 21b EnWG 2011 andererseits zueinander?
9. In welchem Verhältnis stehen § 7 Abs. 1 EEG 2012 und § 21c Abs. 1 c) EnWG 2011 zueinander?
10. In welchem Verhältnis stehen § 6 Abs. 1 EEG 2012 und § 21c Abs. 1 c) EnWG 2011 zueinander?
11. Findet § 21c Abs. 1 c) EnWG Anwendung, solange die nach § 21i EnWG 2011 zu erlassende Rechtsverordnung nicht verkündet worden ist?
12. Wie sollte die Pflicht nach § 21c Abs. 3 EnWG 2011 bei der Einspeisemesung nach dem EEG 2012 praktisch umgesetzt werden?
13. Welche Anforderungen sind an die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 i. V. m. § 21g EnWG 2011 sowie an die Informationspflichten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 i. V. m. § 21h EnWG 2011 zu stellen?

## 2 Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV), Susanne Jung

Zunächst referierte Frau Susanne Jung vom SFV. Hinsichtlich des Messwesens bei EEG-Anlagen gebe es umfangreiche Probleme und viele Fragen, die an den SFV herangetragen werden. Der Beitrag im Rahmen der öffentlichen Verbändeanhörung beziehe sich deshalb nur auf die wesentlichen Punkte, weitere Problemstellungen würden in der schriftlichen Stellungnahme angesprochen. Die Entscheidung der Clearingstelle EEG zum Messwesen bei Eigenverbrauch im Empfehlungsverfahren 2011/2/2 sei nach Ansicht des SVF auch auf das EEG 2012 übertragbar. Generell stelle der Satz 2 des § 7 Abs. 1 EEG 2012 eine Präzisierung und keine Neuregelung dar. Zu der Frage, wer eine Messstelle errichten dürfe, hob Frau Jung hervor, dass dies entweder der Netzbetreiber oder ein fachkundiger Dritter vornehmen dürfe. In der Praxis zeige sich jedoch, dass einige Netzbetreiber seit dem 1. Januar 2012 gar keine fachkundigen Dritten mehr akzeptierten. Dies sei nicht hinnehmbar.

Zur Einrichtung einer Messstelle sei Fachkunde notwendig. Der Netzbetreiber dürfe aber nicht generell fachkundige Dritte abweisen. Eine Abweisung müsse sachlich gerechtfertigt sein. Die Messhoheit sollte weiter in den Händen der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verbleiben.

Die Anforderungen an Messeinrichtungen müssten sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sein. Insbesondere seien eichrechtliche Vorschriften und Mindestanforderungen an Datenumfang und -qualität zu beachten.

Zum Messstellenbetrieb führte Frau Jung aus, dass in der Praxis häufig kein „Betrieb“ der Messeinrichtung stattfinde, denn dies setze eine aktive Handlung, z.B. durch Wartung und Instandsetzung, voraus. In der Regel seien solche Handlungen jedoch nach einmal erfolgter Errichtung der Messeinrichtung nicht notwendig; die Zähler müssten vollautomatisch laufen und unbestechlich korrekte Messwerte liefern. Insofern sei für den nicht vorhandenen „Betrieb“ der Messeinrichtung auch keine Fachkunde erforderlich. Nur bei nachweislich mangelhafter Datenqualität oder nach Ablauf der Eichfrist sei die Messeinrichtung von einer fachkundigen Person zu kontrollieren und ggf. zu ersetzen.

Zur Ablesung und Übermittlung der Messwerte sei keine besondere Fachkunde erforderlich. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber könnten die Daten also selbst auslesen und an den Netzbetreiber übermitteln. Dies ergebe sich so auch aus der Empfehlung 2011/2/2 der Clearingstelle EEG.

Bezüglich der gem. EnWG verankerten Einbindungspflicht der Messeinrichtung in ein Kommunikationsnetz bei Anlagen über 7 kW sollte nach Ansicht des SFV die messtechnische Notwendigkeit betrachtet werden. So seien die Anforderungen des EnWG nicht mit den abrechnungstechnischen Besonderheiten des EEG kompatibel. Eine Fernabfrage sei nur dann messtechnisch notwendig, wenn die EEG-Anlage in das Einspeisemanagement eingebunden sei und eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung vorhalten müsse. Eine messtechnische Notwendigkeit zur Fernabfrage bestehe jedenfalls nicht bei Einhaltung der 70%-Regel für Anlagen bis 30 kW.

Zusammenfassend plädiert der SFV dafür, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber im Niederspannungsnetz auch weiterhin private Zählerinrichtungen benutzen dürfen. Damit sei keine Gefährdung der technischen Sicherheit und der messtechnischen Genauigkeit verbunden. Die Fachkunde der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber liege vor, wenn sie den eichrechtlichen Vorgaben, den Mindestanforderungen nach VDE-AR-N 4400 und den Vorgaben für eine korrekte Übermittlung der Messdaten uneingeschränkt nachkämen. Die Beauftragung eines fachkundigen Dritten zum „Messstellenbetrieb“ sei nicht erforderlich, wenn kein „Betrieb“ im Sinne einer aktiven Handlung stattfinde. Die Möglichkeit zur Fernabfrage sei nur bei messtechnischer Notwendigkeit vorzuhalten. Schließlich sei die Abnahme- und Vergütungspflicht des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms nicht vom Abschluss eines (Messstellenbetreiber-)Vertrages abhängig.

Abschließend stellte Frau Jung eine Auswahl von weiteren Problemfällen vor. Für den Fall, dass das EEG 2012 doch eine Neuregelung hinsichtlich Errichtung und Betrieb von Messeinrichtungen darstelle, sei eine Klärung der Übergangsregelungen notwendig. Dabei stelle sich auch die Frage nach dem Bestandsschutz für bereits eingerichtete Messeinrichtungen. Ein in diesem Sinne problematisches Beispiel sei die behelfsweise Inbetriebsetzung einer Anlage im Jahr 2011 bei Errichtung der entsprechenden Zähler im Jahr 2012. Hier sei zu klären, welche Anforderungen an den Zähler zu stellen seien. Weiter sprach Frau Jung an, dass in der Praxis teilweise aus ihrer Sicht unrechtmäßige Abrechnungsgebühren für Zweirichtungszähler erhoben würden, obgleich der Zähler in Bezugsrichtung (für den Wechselrichter) dauer-

haft bei Null stehen bleibe. Es sei eine Vereinheitlichung der bundesweit sehr unterschiedlichen Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung anzustreben. Schließlich warf Frau Jung die Frage auf, welche Vorgaben für Zählerplätze bei der Einspeisung z.B. in Sammelschienen und Trafostation einschlägig seien.

Auf Nachfragen von Frau Dr. Pippke, warum es sich beim Messstellenbetrieb faktisch nicht um einen Betrieb handele, ob es Fälle gebe, bei denen der Begriff Messstellenbetrieb passe und ob Konstellationen denkbar seien, in denen eine bestimmte Fachkunde erforderlich sei, führte Frau Jung wie folgt aus: Der Begriff des „Messstellenbetriebs“ sei nicht gut gewählt; man könne nicht von einem Betrieb im eigentlichen Sinne sprechen, da die Zähler vollautomatisch liefen und keine aktive Handlung erforderlich sei. Bei größeren Anlagen seien Fernablesesysteme notwendig und ab 30 kW auch sinnvoll. Alle anderen Zähler, die nicht fernabgelesen werden, erforderten keine besondere Fachkunde.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Winkler stellte Frau Jung klar, dass die Ausführungen zur Geringfügigkeit von Bezugsstrom in der Empfehlung 2011/2/2 ausreichend seien; allerdings solle die Clearingstelle EEG klarstellen, dass diese Rechtslage unter dem EEG 2012 fortbestehe.

Auf Nachfrage von Herrn Weißenborn, wer sich um den Ersteinbau eines Zählers kümmere, führte Frau Jung aus, dass die Zuständigkeit für den Ersteinbau bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern liege. Diese hätten aber das Recht, einen Messstellenbetreiber zu bestellen. Zur weiteren Frage nach der Position des SFV zu der in § 21 c Abs. 1 Nr. 3 EnWG 2011 genannten Einbindungspflicht in ein Messsystem für EEG-Anlagen ab der 7 kW-Grenze stellte Frau Jung klar, dass eine messtechnische Notwendigkeit wie im Fall der Teilnahme am Einspeisemanagement gegeben sein müsse, andernfalls sei die Einbindungspflicht nicht sinnvoll.

### **3 BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Constanze Hartmann**

Frau Hartmann stellte zunächst die Grundfrage vor, wie eng oder weit der Verweis in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 auszulegen sei. Bei einem engen Verständnis seien nur die EnWG-Vorschriften anzuwenden, in denen die EEG-Anlagen genannt würden. Bei einem weiten Verständnis seien alle Vorschriften des EnWG auf alle EEG-Anlagen anwendbar. Während die Beibehaltung des § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012

(Systematik) für eine enge Auslegung spreche, spreche wiederum die Gesetzesbegründung für eine weite Auslegung.

Der BDEW vertrete die differenzierte These, dass die Verantwortung für Einrichtung, Betrieb und Messung (Messhoheit) im Grundsatz auf Netzbetreiber übergehe und damit die §§ 21 b ff. EnWG 2011 vollumfänglich auf Einspeisezähler anwendbar seien, sobald eine EEG-Anlage in ein Messsystem eingebunden sei. Dafür spreche die explizite Nennung der EEG-Anlagen im die Messsysteme betreffenden § 21 c EnWG 2011 sowie der in der Gesetzesbegründung aufgeführte Gesetzeszweck der Vereinheitlichung. Zudem hebe die Gesetzesbegründung des EnWG 2011 maßgeblich auf die Einführung von Messsystemen ab. In der Zusammenschau sei darauf hinzuweisen, dass beide Gesetzesnovellen (EEG und EnWG) in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang ergangen seien. Der Anwendungsbereich für § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 bleibe damit für alle Messeinrichtungen bestehen, die nicht in ein Messsystem nach § 21 c EnWG 2011 anzubinden seien.

Die Messhoheit auch für reine Einspeisezähler gehe damit aber auf den Netzbetreiber über, sobald die Messeinrichtung in ein solches Messsystem eingebunden sei. Die Zuständigkeitsvorschriften kollidierten deshalb. Die Formulierung des § 21 c Abs. 3 EnWG 2011 spreche von einem Messstellenbetreiber nach EEG. Hier sei unklar, wer damit gemeint ist, da das EEG den Begriff des Messstellenbetreibers nicht kenne. Dies könne dafür sprechen, dass zunächst der Anlagenbetreiber weiterhin für die Messeinrichtung zuständig sei. Dagegen habe nach § 21 c Abs. 1 c EnWG 2011 der Messstellenbetreiber bei EEG-Anlagenbetreibern Messsysteme einzubauen, dies spreche für einen Übergang der Messstellenbetreiberschaft. Als Argument dafür könne angeführt werden, dass der Anwendungsbereich von § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 größer sei als der von § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012. Denn umfasst sei neben Messung und Messstellenbetrieb auch der Einbau. Dies sei in § 3 EnWG 2011 definiert. Der Anwendungsbereich sei größer, da auch die Weitergabe der Daten umfasst sei. Zudem müssten die gesetzlichen Anforderungen des EnWG 2011 an Messstellenbetreiber automatisch von den Anlagenbetreibern erfüllt werden. Weiter gehe die Funktionalität des Zählers auf das Gateway und damit auf das Messsystem über. Zum Schluss werde ein Gleichlauf mit anderen Mehrspartenanschlüssen (Gas, Fernwärme) hergestellt. Die konkrete Ausgestaltung sei in einer nach § 21 i EnWG 2011 zu erlassenden Rechtsverordnung möglich.

EEG-Anlagenbetreiberinnen und -betreiber seien als Anschlussnutzer zu sehen, soweit die EEG-Anlage mit einem Messsystem auszustatten sei. Das EnWG 2011 defi-

niere selbst den Begriff des Anschlussnutzers nicht. Dieser werde in § 1 Abs. 1 Satz 3 NAV definiert, jedoch gelte nach § 1 Abs. 1 Satz 4 NAV der Begriff nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Dagegen sei nach § 21 c Abs. 4 EnWG 2011 der Anschlussnutzer nicht berechtigt, den Einbau eines Messsystems nach Abs. 1 und Abs. 2 oder die Anbindung „seiner“ Erzeugungsanlagen an das Messsystem zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern. Dies spreche dafür, dass damit die Erzeugungsanlagen des Anlagenbetreibers gemeint seien. Zudem könne der Anlagenbetreiber hinsichtlich des Wahlrechts (§ 21 b Abs. 2 EnWG 2011), der wirtschaftlichen Vertretbarkeit (§ 21 c Abs. 3 EnWG 2011) und hinsichtlich des Datenzugangs (§ 21 h EnWG 2011 u.a. wegen § 46 Nr. 3 EEG 2012) nicht schlechter gestellt werden als der Anschlussnutzer.

Zum zeitlichen Anwendungsbereich von § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 stellte Frau Hartmann zunächst das Problem dar, dass der Verweis auf das EnWG in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 nicht für Bestandsanlagen gelte (§ 66 Abs. 1 EEG 2012). Dadurch komme es zu einem Nebeneinander von § 7 Abs. 1 EEG 2009 und den Regelungen zu Messsystemen nach EnWG 2011. Dieses Problem sei nur durch künftige Gesetzesänderung zu lösen.

Zum zeitlichen Anwendungsbereich von § 21 c Abs. 1 c EnWG 2011 führte Frau Hartmann weiter aus, dass die Pflicht zum Einbau von Messsystemen für Neuanlagen mit installierter Leistung von mehr als 7 kW bestehe. § 21 c EnWG 2011 verweise dabei auf §§ 21 d, 21 e EnWG 2011, wo für die nähere Ausgestaltung der Anforderungen auf eine zu erlassende Rechtsverordnung nach § 21 i EnWG 2011 verwiesen werde. Vor Verkündung der Rechtsverordnung könnten damit keine Messsysteme eingebaut werden, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die Einbaupflicht bestehe damit erst ab Verkündung der Rechtsverordnung nach § 21 i EnWG 2011.

Die Einbau- und Umrüstpflcht bestehe für alle Neuanlagen mit installierter Leistung von mehr als 7 kW, die ab dem 4. August 2011 angeschlossen wurden bzw. werden. Dies folge daraus, dass „Neuanlagen“ solche Anlagen seien, die nach Inkrafttreten des EnWG angeschlossen wurden bzw. werden. Für eine Umrüstpflcht spreche das Ziel der Vereinheitlichung der Systeme, dass laut Gesetzesbegründung die Vorschrift nicht nur Fälle des Neueinbaus betreffe und dass so Rechtssicherheit hinsichtlich des „ob“ einer Einbaupflicht erreicht werde.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Pippke bestätigte Frau Hartmann, dass der Verweis auf die Regelungen des EnWG 2011 in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 nach ihrer Auffassung

nur greife, wenn eine Einbaupflicht für ein Messsystem bestehe und damit derzeit komplett anwendungsfrei sei. Denn einer weiten Auslegung stehe § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 entgegen.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Winkler führte Frau Hartmann aus, dass der in § 21 c Abs. 1 c EnWG 2011 genannte Begriff der „Neuanlage“ nicht synonym zum EEG-Anlagenbegriff zu verstehen sei. Nicht die einzelnen Module seien maßgeblich, sondern die ganze Installation. Der Anlagenbegriff sei im EnWG selbst nicht ausdrücklich geregelt und müsse daher durch Auslegung bestimmt werden.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Lovens zu den Kriterien für die Zusammenfassung der Module zu einer Anlage, erklärte Frau Hartmann, dass der BDEW sich hierzu noch nicht positioniert habe.

#### 4 Verbraucherzentrale NRW, Holger Schneidewindt

Herr Schneidewindt konzentrierte seine Ausführungen schwerpunktmäßig auf die Frage der Messhoheit, da diese richtungsentscheidend sei. Er vertrat hier die Auffassung, dass auch unter dem EEG 2012 die Messhoheit bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern bleibe. § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 verweise nur auf die Vorschriften in den §§ 21 b ff. EnWG 2011, deren Anwendung auf EEG-Anlagen sinnvoll sei. Grundsätzlich könne auf die Entscheidungen der Clearingstelle EEG in vorangegangenen Empfehlungsverfahren zurückgegriffen werden.

Als Argument für die grundsätzliche Beibehaltung der alten Rechtslage führte er zunächst an, dass Satz 1 in § 7 Abs. 1 EEG 2012 gleich geblieben sei, wobei Satz 2 auf ein völlig anderes Messregime verweise. Ein solcher Widerspruch könne so nicht gewollt gewesen sein. Auch sei die Gesetzesbegründung, in der nur mit einem Satz auf § 7 Abs. 1 EEG 2012 eingegangen werde, für die Annahme einer umfassenden Änderung der Rechtslage zu kurz geraten. Weiterhin spreche § 21 c Abs. 3 EnWG 2011 von einem „Messstellenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“. Einen solchen müsse es also auch weiterhin geben. Dafür spreche zudem, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für die Erfüllung der technischen Vorgaben nach § 6 EEG 2012 verantwortlich seien. Somit traue das Gesetz ihnen auch die Messhoheit zu.

Herr Schneidewindt hob jedoch hervor, dass auch ohne eine Verlagerung der Messhoheit auf den Netzbetreiber viele Regelungen aus den §§ 21 b ff. EnWG 2011 relevant seien; der Verweis laufe nicht leer. Dies betreffe u.a. Fragen des Datenschutzes,



die Teilhabe an intelligenten Netzen und den Zugang zu Verbrauchsdaten.

Das Verbleiben der Messhoheit bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern entspreche auch deren Bedürfnis nach Kosteneffizienz. So sei es in ihrem Interesse, Zähler selbst kaufen und nicht mieten zu müssen, um nicht auf ein komplexes, fehleranfälliges, kostenintensives System angewiesen zu sein.

Nach Auffassung von Herrn Schneidewindt ist die in § 21 c Abs. 3 EnWG 2011 genannte Anbindungspflicht an Messsysteme kein Argument für den Übergang der Messhoheit zu Netzbetreibern. Der Einspeisezähler sei nach wie vor ein vom Messsystem separates System.

Weiter plädierte Herr Schneidewindt für eine künftig bessere Abstimmung hinsichtlich der technischen Vorgaben des § 6 EEG 2012 insbesondere für kleine Anlagen, um Kosten zu vermeiden. Hier wären längere Übergangsfristen sinnvoll gewesen. Abschließend merkte Herr Schneidewindt an, dass kleine Haushalte in die Energiewende eingebunden werden sollten, weshalb es notwendig sei, die Kosten für diese niedrig zu halten.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Pippke führte Herr Schneidewindt aus, dass die Messsystemeinbaupflicht von der Einspeisemessung zu trennen sei. Die Definition der Messsysteme in § 21 d EnWG 2011 passe nicht auf Einspeisezähler. Falls diese mit umfasst sein sollten, müsse hier im Wortlaut nachgebessert werden.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Lovens zu den tatsächlichen Änderungen durch das EEG 2012 wies Herr Schneidewindt darauf hin, dass nun die grundsätzlichen Weichenstellungen zu einem Smart Grid geschaffen wurden. Dazu gehöre die Einbaupflicht von Messsystemen. Allerdings sei die entsprechende Verordnung noch abzuwarten. Außerdem sei die Anbindungspflicht für EEG-Anlagen nach § 21 c Abs. 3 EnWG 2011 eine entscheidende Neuerung. Wichtig seien auch die neuen Regelungen zum Datenschutz.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Winkler führte Herr Schneidewindt aus, dass es außerhalb des Anwendungsfalls der Vorschrift des § 21 c Abs. 1 c EnWG 2011 auch eine Anbindungspflicht für EEG-Anlagen kleiner als 7 kW gebe (§ 21 c Abs. 3 EnWG 2011). Wenn also ein Messsystem vorhanden sei, könne auch die EEG-Anlage angeschlossen werden. In beiden Fällen verbleibe jedoch die Messhoheit für den Einspeisezähler bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern.

## 5 BHKW-Forum, Louis-F. Stahl

Herr Stahl hob hervor, dass die wichtigen Punkte schon von den Vorrednerinnen und -rednern genannt wurden, weshalb er in seinem Vortrag nur einige Ergänzungen vornehmen werde.

Zuvorderst verwies er auf die wirtschaftlichen Aspekte: So sei es für kleine Anlagenbetreiberinnen und -betreiber häufig wesentlich günstiger, einen Zähler selber zu stellen, da der Mietzins für vom Netzbetreiber gestellte Zähler in der Praxis unverhältnismäßig teuer sei. Zum Teil betrügen die von Netzbetreibern verlangten Entgelte bereits im dritten Jahr mehr als die Anschaffungskosten eines eigenen Zählers. Ein freier Markt im Bereich des Messwesens mit preisregelnder Wirkung sei leider nicht existent. In diesem Sinne appellierte Herr Stahl an die BNetzA, verbindliche Preise für den Messstellenbetrieb der Netzbetreiber festzulegen.

Hinsichtlich der Fachkunde sei zwischen dem eigentlichen Einrichten der Messstelle und dem Messen zu unterscheiden. Letzteres bestehe im Ablesen des Displays, dies könne jeder des Lesens kundige Anlagenbetreiber ohne besondere Fachkunde durchführen. Dies gelte auch für Messsysteme.

Auch sei zu unterscheiden, für welchen Zähler welche Vorschriften gelten: Nach Auffassung des BHKW-Forums unterfallen nur Bezugszähler und Zweirichtungszähler, über die der Bezug sowie die Einspeisung erfasst werde, auch § 22 NAV, nicht jedoch die Erntezähler und reinen Einspeisezähler. Demgemäß stelle sich die aktuelle Frage der Einbeziehung der §§ 21 b ff. EnWG 2011 über § 7 Abs. 1 EEG 2012 auch nur für Ernte- und Einspeisezähler, da Bezugs- und Zweirichtungszähler ohnehin den §§ 21 b ff. EnWG 2011 unterliegen.

Der Verweis in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 sei nur als Ergänzung für die Fälle zu verstehen, in denen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Messungen nicht selbst durchführten, sondern einen fachkundigen Dritten, beispielsweise einen Messstellenbetreiber beauftragten. Dies ergebe sich auch aus dem Umstand, dass § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 unverändert geblieben sei. Ansonsten ergebe sich ein Widerspruch hinsichtlich der Eigentumssituation. Laut EnWG 2011 stehe die Messeinrichtung im Eigentum des Messstellenbetreibers, laut EEG hingegen im Eigentum des Anlagenbetreibers, wenn dieser selbst die Messung vornehme. Weiterhin werde in den §§ 21 b ff. EnWG 2011 von Anschlussnutzern gesprochen. Die Einspeisung durch EEG-Anlagenbetreiber sei jedoch nicht der Nutzung durch Anschlussnutzer nach EnWG 2011 gleichzustellen.

Zudem werde von den Befürwortern einer vollständigen Anwendung der §§ 21 b ff. EnWG 2011 für EEG-Einspeiser ins Feld geführt, dass im Zuge der Smart Grids Daten fernausgelesen werden müssten, weshalb hier zuverlässige Partner notwendig seien. Dies werde seitens der Netzbetreiber nur bei professionellen Messstellenbetreibern erwartet. Nach Auffassung des BHKW-Forums sei im EEG jedoch im Rahmen des Einspeisemanagements bei größeren Anlagen ohnehin die Möglichkeit zum Datenfernlesen verbindlich vorzuhalten. Damit bekämen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber das notwendige Vertrauen im Rahmen des § 6 EEG 2012 zugesprochen.

Weiter führte Herr Stahl an, dass laut der knappen Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1 EEG 2012 die Messung dem Regime des EnWG unterstellt werden solle, die Tragweite des Wortes „Regime“ jedoch nicht weiter konkretisiert wurde. Die Überlegung für die nach der EEG-Novelle begonnene Gesetzesnovelle des KWKG 2012 laute diesbezüglich zunächst gleich: Es solle dem Regime des EnWG unterstellt werden; dort heiße es aber weiter, dass ein KWK-Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter messen könne. Dieses „oder“ entspreche nach Meinung des BHKW-Forums auch der Intention des Gesetzgebers bei der EEG-Novelle.

Das BHKW-Forum kommt zu dem Ergebnis, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 den Satz 1 nur ergänze und die §§ 21 b ff. EnWG 2011 nur greifen, wenn Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nicht selber messen, ein Zweirichtungszähler zum Einsatz komme bzw. wenn ab 7 kW Leistung Messsysteme zu verwenden seien. Dementsprechend würden für den Erntezähler und wenn statt eines Zweirichtungszählers ein rücklaufgesperrter Einrichtungszähler gesetzt werde, weiter die gelockerten Bedingungen des EEG 2012 und nicht die §§ 21 b ff. EnWG 2011 vollumfänglich gelten.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Pippke bestätigte Herr Stahl, dass nach Ansicht des BHKW-Forums nur Bezugs- und Zweirichtungszähler automatisch dem Regime der §§ 21 b ff. EnWG 2011 unterfallen und reine Einspeise- sowie Erntezähler auch weiterhin vom Anlagenbetreiber nach den Regeln des EEG gesetzt werden können. Bei einem Zweirichtungszähler unterliege dieser aufgrund der Bezugsmessung automatisch § 22 NAV und den §§ 21 b ff. EnWG 2011. Die §§ 21 b ff. EnWG 2011 wurden nach Auffassung des BHKW-Forums geschaffen, um die Verbraucher und Verbraucherinnen zu schützen und Anforderungen für die Versorgung von Verbrauchern, nicht für die Einspeiser zu setzen. Die Einspeiser seien nicht als Anschlussnutzer nach EnWG zu sehen. § 7 Abs. 1 Satz 2 EnWG 2011 gelte nur für „beauftragte Dritte“ wie beispielsweise Messstellenbetreiber. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber

hingegen, wenn sie selber messen, seien keine Messstellenbetreiber im eigentlichen Sinne. Der Begriff des Messstellenbetreibers sei dementsprechend auch nicht im EEG 2012 sondern im EnWG definiert, da Messstellenbetreiber dem EnWG unterliegen.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Winkler führte Herr Stahl aus, dass seiner Kenntnis nach für das Auslesen jedes Zählers keine besondere Fachkunde notwendig sei. So hätten auch Messsysteme weiterhin ein Display, das für die Kundinnen und Kunden ablesbar sei. Damit sei es nur ein zusätzlicher Komfort, wenn der Netzbetreiber diese direkt auswerten könne, ohne dass die Kunden selber auslesen und per Post die Daten übermitteln. Weitergehende Fachkundanforderungen bei dem Betrieb von Messsystemen halte das BHKW-Forum daher für nicht erforderlich.

## 6 BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V., René Groß

Herr Groß verwies zunächst auf die noch ausstehende schriftliche Stellungnahme.

Grundsätzlich vertrete der BSW-Solar die Auffassung, dass die Messhoheit bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern bleibe. Sinn und Zweck des Verweises von Satz 2 des § 7 Abs. 1 EEG 2012 auf das EnWG 2011 betreffe insbesondere das Smart Metering. Die betreffenden Regelungen – insbesondere § 21 c EnWG 2011 – könnten angewendet werden, sobald sie relevant würden.

Während kleinere Anlagenbetreiberinnen und -betreiber wohl weiterhin die Möglichkeit nutzen würden, selbst Zähler zu stellen und auszulesen, werde es bei Anlagenbetreiberinnen und -betreibern von größeren Anlagen oft der Fall sein, dass sie durch Netzbetreiber fernablesbare Messsysteme einsetzen. Hier werde gerne auf die Dienstleistungen und Kompetenzen der Netzbetreiber zurückgegriffen. Auch gebe es noch kaum Messstellenbetreiber und zudem zeigten die Erfahrungen, dass es für Messstellenbetreiber nicht einfach sei, Verträge mit den Netzbetreibern abzuschließen.

Hauptargument für das Verbleiben der Messhoheit bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern seien u.a. die Kosten. Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hätten nach § 13 EEG 2012 diese selber zu tragen. Würden sie den Messstellenbetrieb aus der Hand geben, würden sie auch die Kontrolle über die Kosten verlieren. In diesem Sinne verwies er auch auf die Argumente der Empfehlungen 2008/20 und 2011/2/2

der Clearingstelle EEG zur bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreiber liegenden Messhoheit.

Nach Auffassung des BSW-Solar müsse sich die geforderte Fachkunde an der jeweils eingesetzten Technik orientieren. Dabei unterschieden sich die Anforderungen nach EEG 2012 und EnWG 2011 nicht.

Zur Ablehnung eines Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber erklärte Herr Groß, dass die Nichtmeldung nach § 46 Abs. 3 EEG 2012 keine Rechtsfolge habe, d.h. keinen Verlust des Vergütungsanspruchs nach sich ziehe. Hier gebe es aber unterschiedliche Meinungen, der Verband müsse sich hier noch positionieren.

§ 111 a EnWG 2011 werde wohl in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen, da er nur für Verbraucher gelte. Statt dessen könne ein Anspruch über die EEG-Regeln konstruierbar sein, da Netzbetreiber nach EEG 2012 zum Anschluss verpflichtet seien und zum Anschluss auch das Paket Messung und Messstellenbetrieb gehöre.

Was Inhalte und Form der Verträge nach § 21 b Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG 2011 angehe, verwies Herr Groß auf die Netzzugangsverordnung, an der man sich orientieren könne. Diese sei hier sehr detailliert.

Zur Frage der unterschiedlichen Begrifflichkeiten (Anschlussnutzer, -nehmer, Anlagenbetreiber) im EEG und EnWG sei nach seinem juristischen Verständnis davon auszugehen, dass einem unterschiedlichen Wortlaut auch eine unterschiedliche Bedeutung beizumessen sei. Als praktischen Vergleich zog Herr Groß heran, dass bei großen Windkraftanlagen oder Solarparks oft eine Infrastrukturgesellschaft als Anschlussnehmerin mit dem Netzbetreiber den Vertrag abschließe. Die anderen hinter der Hauptmessstelle liegenden Betreibergesellschaften seien dann mit Anschlussnutzern gleichzusetzen. In diesem Fall wären die Anschlussnutzer mit dem Anlagenbetreiber bzw. der Anlagenbetreiberin gleichzusetzen.

Zum Verhältnis von § 6 EEG 2012 zu § 21 c Abs. 1 c EnWG 2011 schlug der BSW-Solar vor, dass über Smart Metering künftig auch die Ist-Einspeisung abgerufen und Anlagen fernabgeregelt werden können. Deshalb hätte man das Rollout von Smart Metering abwarten sollen, das Einspeisemanagement kam damit zu zeitig. Man hätte das aus Kostengründen abstimmen müssen, um mit einer Technik beides zu ermöglichen.

Es sei aus dem Wortlaut relativ eindeutig, dass § 21 c Abs. 1 c EnWG 2011 erst anwendbar sei, wenn die entsprechende Rechtsverordnung nach §§ 21 d, e EnWG 2011 erlassen sei.

Für die Frage, welche Anforderungen an Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten zu stellen seien, verwies Herr Groß auf das Bundesdatenschutzgesetz.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Pippke, ob, wie vom BDEW formuliert, auch seiner Auffassung nach die Verweisung auf EnWG erst greife, wenn Smart Meter implementiert worden seien, führte Herr Groß an, dass der Verband sich hier noch nicht klar positioniert habe.

Zur Frage von Herrn Dr. Winkler, weshalb es kaum zu Abschlüssen von Messstellenbetrieberverträgen mit Netzbetreibern gekommen sei, führte Herr Groß an, dass es hier um die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge gehe; es gebe auch noch nicht viele Messstellenbetreiber am Markt. Das müsse Gründe haben.

Zur Frage von Herrn Dr. Lovens, was er Anlagenbetreiberinnen und -betreibern hinsichtlich des Nebeneinanders von Messregimen in Fällen rate, wenn zu einer Anlage mit Inbetriebnahme vor 2012 eine neue Anlage zugebaut werden solle, führte Herr Groß an, dass der BSW-Solar hierzu noch keine Position habe.

## **7 GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie, Dr. Fabian Sösemann**

Herr Dr. Sösemann sprach sich aus Verteilnetzbetreibersicht dafür aus, dass der Verweis in Satz 2 der Vereinheitlichung diene. Dies sei auch im Sinne der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, da ein einheitliches Mess-Reglement erst Skaleneffekte und Synergieeffekte hervorbringe.

Zur Zuständigkeit für die Einrichtung der Messstelle favorisiere er, dass der Verweis des § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 auch die Einrichtung umfasse, weil die Begrifflichkeit des EnWG zugrundegelegt werde. Hiernach sei auch die Einrichtung der Messstelle enthalten. Ein weiteres Argument sei der Wortlaut selbst, wonach für Messstellenbetrieb und Messung die Vorschriften des EnWG gelten. Das wäre nicht notwendig, wenn der Verweis der EEG-Begrifflichkeit folgen würde; dann hätte es ausgereicht in den Wortlaut aufzunehmen „für den Messstellenbetrieb“.

Die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb liege nach § 21 b EnWG 2011 beim Netzbetreiber. Dies gelte nun wegen des umfassenden Verweises des

§ 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 auch bei EEG-Anlagen. Eine Übertragung der Argumentation der Empfehlung 2008/20 der Clearingstelle EEG sei nicht möglich. Ein wesentliches Argument sei der Rückschluss aus der Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers nach § 13 EEG 2004 gewesen. Dieses Argument trage nun nicht mehr, da der Verweis in das EnWG 2011 eindeutig sei. Dieses enthalte speziellere Regelungen zum Messstellenbetrieb als das EEG 2012.

Dies gelte analog auch für die Messung. Auch hier liege die Grundzuständigkeit aus den gleichen Gründen beim Netzbetreiber. Eine Kostentragungspflicht gebe es zudem auch im EnWG. Hieraus lasse sich nicht auf die Zuständigkeit schließen.

Anlagenbetreiberinnen und -betreiber hätten somit keine besondere Zuständigkeit mehr, könnten aber den Messstellenbetrieb als Dritte durchführen. Dafür seien die Vorschriften des § 21 b ff. EnWG 2011 u.a. hinsichtlich der Fachkunde und des Vertragsabschlusses mit dem Netzbetreiber zu erfüllen.

Eine weitergehende Ermächtigung des Anlagenbetreibers, unterhalb der Qualifikationen des § 21 b EnWG 2011 den Messstellenbetrieb auszuüben, sei nicht gegeben. Der einzige Anhaltspunkt könnte das Tatbestandsmerkmal „Fachkunde“ in § 7 EEG 2012 sein. Der Umgang mit der „Fachkunde“ sei nicht ganz einfach, wahrscheinlich handele es sich bei der Beibehaltung des Begriffs um ein Redaktionsversehen. In der Rechtsfolge sei dies jedoch unerheblich, die Anforderungen der Fachkunde nach EEG dürften nicht hinter den Anforderungen der § 2 b ff. EnWG 2011 zurückbleiben.

Zur Frage, welche Verträge abzuschließen seien, führte Herr Dr. Söseman aus, dass selbstverständlich nach § 21 b Abs. 2 EnWG 2011 ein Vertrag zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber abzuschließen sei, d.h. Netzbetreiber müssten künftig für EEG-Anlagen solche Verträge vorhalten. Die WiM-Verträge passten vom Wortlaut her zwar nicht für die Einspeisemessung, insgesamt halte er aber für eine Übergangszeit deren Anwendung mit den erforderlichen Anpassungen für sachgerecht. Es bestehe aber keine Rechtspflicht, die WiM-Verträge anzuwenden.

Zur Forderung nach einer Preisregulierung durch die BNetzA führte er aus, dass unklar sei, warum derzeit ein Mangel an Wettbewerb zu verzeichnen sei. Er sei jedoch sicher, dass eine Vereinheitlichung der Vorschriften zu mehr Wettbewerb führen werde.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Pippke stellte Herr Dr. Söseman klar, dass seiner Auffassung nach nicht der gesamte Satz 1 des § 7 Abs. 1 EEG 2012 ein Redaktionsverse-

hen darstelle, sondern nur das Wort „Fachkunde“. Ansonsten sei der Satz 1 ohne Rechtsfolge. Er sei nur deklaratorisch und wiederhole § 21 b EnWG 2011, indem er ausdrücke, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ein Wahlrecht hätten. Herr Dr. Sösemann sehe auch im § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 keine Grundzuständigkeit bei den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern; unterschiedlich sei nur die Gesetzssystematik. Die Rechtsfolge sei identisch mit den Vorschriften im EnWG.

Herr Dr. Winkler wies zunächst darauf hin, dass in der Empfehlung 2008/20 zum EEG 2004 die Kostentragungspflicht nicht der einzige Anknüpfungspunkt gewesen sei, um auf die Messhoheit der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zu schließen. Zur Frage von Herrn Dr. Winkler zu § 21 b EnWG 2011, ob der Anschlussnutzer selbst Messstellenbetreiber sein könne, führte Herr Dr. Sösemann aus, dass ihm kein Fall aus der Praxis bekannt sei, wo der Anschlussnutzer auch Messstellenbetreiber wäre. Er sehe aber auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass dies untersagt wäre. Insofern müsse es unproblematisch sein, dass Anschlussnutzer auch Messstellenbetreiber seien.

Zur Frage von Herrn Dr. Lovens, welche Kriterien für die Zusammenfassung einer Anlage hinsichtlich der Erreichung der 7kW-Schwelle er sich vorstellen könne, antwortete Herr Dr. Sösemann, dass er dies für eine missliche Regelung halte. In Betracht komme, § 21 c EnWG 2011 so zu verstehen, dass zwar bei Neuanlagen ein Messsystem zu installieren sei, die installierte Leistung jedoch sich dann aber auf die gesamte Anlage beziehe, die gemessen werden soll. Die Zusammenfassungseinheit sollte die Messstelle darstellen.

Zur Frage nach den möglicherweise geltenden Rechtsregimen im Fall von Anlagenzubau führte Herr Dr. Sösemann aus, dass bei Anlagenzubau hinter einer Messstelle die neuen Regelungen für die ganze Anlage gelten sollten und entsprechend die ganze Messstelle ausgetauscht werden sollte. Dies sei unproblematisch, da die Einhaltung des neuen Regimes keinen Verstoß gegen die alte Rechtslage darstelle; die neue Rechtslage überschreibe damit die alte Rechtslage.

Zur Frage von Herrn Weißenborn, ob die 7-kW-Schwelle durch den Einbau von einer Messstelle pro 6 kW Leistung unterlaufen werden könne, und ob nicht das Verständnis aus §§ 17, 18 EnWG 2011 für den Begriff der „Anlage“ herangezogen werden sollte, antwortete Herr Dr. Sösemann, diesbezüglich noch keine Position zu haben.

Zur Frage von Herrn Dr. Winkler, wie seiner Ansicht nach eine entsprechende Anwendung der WiM-Verträge in der Praxis aussehen könnte, führte Herr Dr. Sösemann aus, dass Netzbetreiber nach § 21 c EnWG 2011 verpflichtet seien, Verträge



vorzuhalten. Zwei Möglichkeiten seien denkbar: Entweder könne der Standardvertrag der BNetzA entsprechend angewendet werden, oder man könne den Wortlaut der Verträge anpassen. Dies betreffe an wenigen Stellen die Begrifflichkeit der Letztverbraucher, die in Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zu ändern sei. Ansonsten seien die Verträge inhaltlich unproblematisch anwendbar.